

Stadtgericht meint — ein gänzlicher Verlust seines Schadenersatzanspruchs. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn festgestanden hätte, daß der Kläger auch für diese ihm angetragene neue Arbeitsaufgabe zumindest das gleiche Arbeitseinkommen wie in seiner vorangegangenen Tätigkeit hätte erzielen können. Bei einem geringeren Verdienst hingegen wäre ein Schadenersatzanspruch in Höhe der Differenz zwischen diesem und dem früheren Gehalt gerechtfertigt gewesen. Das Stadtgericht hat jedoch dieser Frage keine Bedeutung beigegeben und dieserhalb offenbar auch keine weiteren Erörterungen angestellt; denn es hat selbst für den Fall einer monatlichen Gehaltsminderung um etwa 150 M einen Schadenersatzanspruch des Klägers verneint.

Dieser Rechtsauffassung konnte nicht gefolgt werden, weil für diesen Differenzbetrag nicht die dem Kläger vorwerfbare Zurückhaltung bei der Aufnahme einer ihm zumutbaren Arbeit kausal gewesen wäre.

Die Klärung dieser vom Stadtgericht außer Betracht gelassenen Frage ist nunmehr vom Senat anhand des auf kollektivvertraglichen Gehaltsregelungen beruhenden Vorbringens der Parteien nachgeholt worden. In diesem Umfang war eine Tatsachenergänzung auch im Kassationsverfahren möglich (§ 9 Abs. 2 AGO). Demnach steht unstreitig fest, daß dem Kläger von der Verklagten ein neues Arbeitsverhältnis zu einem monatlichen Bruttogehalt in Höhe von 1 080 M (Ende III) angeboten worden war. Dieser zu erzielen mögliche Betrag war also auf die Schadenersatzansprüche des Klägers anzurechnen.

Dagegen konnte nicht auch noch, wie die Verklagte meinte, die auf der Grundlage von 1 080 M zu erreichende achtprozentige Treueprämie mit in Ansatz gebracht werden. Ob die Verklagte diese zu zahlen bereit war, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls hätte für den Kläger hierauf kein Rechtsanspruch bestanden, weil die bisherige Betriebszugehörigkeit im neuen Arbeitsverhältnis nicht hätte angerechnet werden können.

Aus den dargelegten Gründen war das Urteil des Stadtgerichts wegen unzureichender Sachaufklärung und einer darauf beruhenden Verletzung der Bestimmung des § 116 GBA hinsichtlich der Entscheidung über den Schadenersatzanspruch des Klägers aufzuheben. Die Verklagte war im Wege der Selbstentscheidung zu verurteilen, an den Kläger über die 653,40 M hinaus ab 19. April 1972 bis zum 18. August 1972, d. h. für vier Monate weiteren Schadenersatz in Höhe des Differenzbetrags zwischen 1 306,80 M monatlich brutto und 1 080 M monatlich brutto, das sind 907,20 M brutto, zu zahlen (§ 9 Abs. 2 AGO).

Beim Staatsverlag der DDR in Vorbereitung

Autorenkollektiv unter Leitung von W. S. Andrejew: Sowjetisches Arbeitsrecht

Etwä 510 S.; Preis etwä 20 M

Dieses Werk vermittelt einen umfassenden Überblick über das sowjetische Arbeitsrecht. Es verdeutlicht die Wesenszüge, die jedem sozialistischen Arbeitsrecht eigen sind, und läßt gleichzeitig die nationalen Besonderheiten des sowjetischen Arbeitsrechts deutlich hervortreten. Klar gegliedert und theoretisch fundiert werden zunächst der Begriff und das System des sowjetischen Arbeitsrechts, seine Rolle beim kommunistischen Aufbau, seine Grundprinzipien und Quellen dargestellt. Ausführlich werden die vom sowjetischen Arbeitsrecht geregelten Rechtsverhältnisse, die Rechte der Gewerkschaften und die Rolle des Kollektivvertrags behandelt. Weitere Kapitel beschäftigen sich eingehend mit dem Arbeitsvertrag, der Qualifizierung der Werktätigen, den Regelungen über Arbeitszeit und Freizeit, dem Arbeitslohn, dem Arbeitsschutz, der Arbeitsdisziplin und der materiellen Verantwortlichkeit der Arbeiter und Angestellten. Sehr informativ sind auch die Darlegungen über die Arbeitsstreitigkeiten und ihre Entscheidung sowie über die Sozialversicherung der Werktätigen. Zwei abschließende Kapitel enthalten Grundzüge des Arbeitsrechts der anderen sozialistischen Staaten und eine allgemeine Charakteristik des Arbeitsrechts der kapitalistischen Staaten.

Das Buch gibt viele Anregungen zur schöpferischen Durchdringung und Weiterentwicklung des Arbeitsrechts der DDR.

Inhalt

	Seite
Prof. Dr. Gerhard Schübler / Prof. Dr. Gert Egier:	
Die Kommunalwahlen 1974 — ein bedeutsames politisches Ereignis.....	157
Wolfgang Hunschock / Harry Patzer / Günther Vetter:	
Erhöhung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit beim Wohnungsbau	159
Günter Schönmann:	
Die Verantwortung der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels für die Einhaltung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin	161
Elfriede Göldner / Helmut Hauschild / Hans Peuthert:	
Maßnahmen zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts werden planmäßig verwirklicht	164
Prof. Dr. Gerhard Reintanz:	
Weltraumrecht — Stand und Entwicklung.....	167
Zur Diskussion	
Dr. Irmgard Buchholz:	
Zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit, unter besonderer Berücksichtigung jugendlicher Täter.....	171
Fritz Richter / Horst Pauli:	
Zum Schutz des sozialistischen Eigentums vor schweren Schäden durch mehrfache Gesetzesverletzung	175
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Lothar Reuter:	
Rechtserziehung an den Universitäten und Hochschulen der UdSSR	176
Informationen	178
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Verantwortung der leitenden Mitarbeiter für die Schaffung der materiellen und technischen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei der Vorbereitung und Durchführung von Instandsetzungsarbeiten in Betrieben	179
Oberstes Gericht:	
Zur Bewertung der Tatschwere einer versuchten Straftat (hier: versuchter Betrug mittels Fälschung des Lottoscheins).....	182
Familienrecht	
Oberstes Gericht:	
Zur Wirksamkeit von Vereinbarungen über die Beschränkung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten (hier: Mehrfamilienhaus), die vor dem Inkrafttreten des FGB getroffen wurden	183
Oberstes Gericht:	
Aufklärungspflicht des Gerichts bei Zweifeln an der Identität der entnommenen Blutprobe mit den in die Blutgruppenbegutachtung einbezogenen Personen	184
Oberstes Gericht:	
Zur Anwendung internationalen Familienrechts, wenn ein Gericht der DDR für ein Eheverfahren zuständig ist, an dem ein ausländischer Staatsbürger (hier Bürger der UdSSR) beteiligt ist.....	185
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
Zum Umfang des Schadenersatzanspruchs bei Unwirksamkeit fristloser Entlassung, wenn der Werktätige sich weigerte, eine ihm zumutbare, aber geringer bezahlte Arbeit aufzunehmen.....	186